

**1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.11.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	4.732.600	4.776.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.112.700	4.230.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	619.900	545.900
2. im Finanzaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.683.700	4.727.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.033.400	4.151.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	650.300	576.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.000	43.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-30.000	-43.000

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(unverändert)**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
(unverändert)**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kassenkredite
(unverändert)**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert und wird für **2025** festgesetzt auf 50.000 EUR.

**§ 5 Amts- und Schulumlagen
(unverändert)**

Die Amtsumlage wird **2025** auf **23,33 v. H.** und 2026 auf 24,53 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

2. Die Schulumlage für die Grundschule des Amtes wird **2025** auf **1.890 EUR/ Schüler** und 2026 auf 1.950 EUR/Schüler festgesetzt.

3. Die Schulumlage für die Regionale Schule wird **2025** auf **2.200 EUR/Schüler** und 2026 auf 2.110 EUR/ Schüler festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im 1.Nachtragshaushaltsplan ausgewiesen Stellen bleibt unverändert und beträgt **2025 1,4359** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften (unverändert)

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Der Amtsausschuss hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,

b. sich zeigt, dass im Finanzaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,

c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzaushalt für Auszahlungen,

d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Amtsvorstehers übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung
- DK 0003 Investitionen im Teilhaushalt 2
- DK 0004 Investitionen Amtsfeuerwehr
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0040 Amtsfeuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt.
Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 15 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
7.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5. Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.
Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 211010.5231 und 215010.5231

Sternberg, den 02.12.2025
Ort, Datum

- Siegel-

Wagner
Amtsvorsteher

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1.Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	1.107.488 EUR
auf voraussichtlich	732.002 EUR

2. zum Finanzaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

zum 31. Dezember des Haushaltjahres

von bisher	1.014.547 EUR
auf voraussichtlich	586.175 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres

von bisher	1.128.771 EUR
auf voraussichtlich	753.285 EUR

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 des Amtes Sternberger Seenlandschaft wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 des Amtes Sternberger Seenlandschaft wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 02.12.2025 bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.12.2025 bis 16.12.2025 im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.